

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/396, 15/521 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle,
Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/106 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann,
Wolfgang Börnßen (Bönstrup), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der CDU/CSU
– Drucksache 15/193 –**

Ladenschlussgesetz modernisieren

A. Problem

- a) Mit dem Gesetzentwurf sollen durch eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten am Samstag die Möglichkeiten des Einzelhandels für eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Öffnung der Läden erweitert werden. Seit der Änderung des Ladenschlussgesetzes 1996 hat der Samstag im Käuferverhalten deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Ausweitung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten am Samstag trägt diesem veränderten Käuferverhalten Rechnung, ohne den im Ladenschlussgesetz enthaltenen Ausgleich zwischen den Interessen der Geschäftsinhaber, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucher in Frage zu stellen. Gleichzeitig sind die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Modernisierung überprüft worden.

- b) Das geltende Ladenschlussgesetz beschränke sowohl den Handel, die Dienstleister als auch die Verbraucher in ihren Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Es berücksichtige nur noch mangelhaft die veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten. Mit diesem Gesetzentwurf soll Handel und Dienstleistern die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel wird durch die Aufhebung des gesetzlichen Ladenschlusses an Werktagen erreicht.
- c) Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Entwurf zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vorzulegen, der die Ladenöffnungszeiten für die Zeit von Montag bis Samstag freigibt und die verkaufsfreien Sonn- und Feiertage in ihrer jetzigen Form durch eine Bundesregelung grundsätzlich bewahrt.

B. Lösung

- a) Im Zuge der Ausschussberatungen wurde ein gesetzlicher Anspruch für die Beschäftigten des Einzelhandels eingeführt, der ihnen zumindest einen arbeitsfreien Samstag im Monat ermöglichen soll. Zudem wurde eine Verordnung über Ladenschlusszeiten auf Bahnhöfen aufgehoben, für deren Weitergeltung kein Bedürfnis mehr besteht. Daneben erfolgten rein technische Änderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

- b) **Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP**
- c) **Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen aller übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP**

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 15/396, 15/521 und Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/106 oder des Antrags auf Drucksache 15/193.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/396, 15/521

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

Zu b) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/106

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Vielmehr entfallen die Kosten für die Überwachung der Ladenschlusszeiten an Werktagen. Gleiches gilt für die an Werktagen nicht mehr notwendigen Überprüfungen von Ausnahmeregelungen.

Zu c) Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/193

Keine gesonderten Angaben.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/396, 15/521

Sonstige Kosten für den Einzelhandel und damit verbundene Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/396, 15/521 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/106 abzulehnen und
- c) den Antrag auf Drucksache 15/193 abzulehnen.

Berlin, den 12. März 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Wolfgang Grotthaus
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten
an Samstagen
– Drucksachen 15/396, 15/521 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Gesetzentwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „, Warenautomaten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „freitags“ durch das Wort „samstags“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Die Nummer 5 wird Nummer 3.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr geöffnet sein.“
4. § 7 wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erho-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

lungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
7. § 11 wird wie folgt gefasst: 7. unverändert
 „Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.“
8. § 12 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 14 wird wie folgt geändert: 9. unverändert
 a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 b) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 15 Satz 2 wird aufgehoben. 10. unverändert
11. § 16 wird aufgehoben. 11. unverändert
12. § 17 wird wie folgt geändert: 12. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „sowie an Sonnabenden“ und die Wörter „und sonnabends bis höchstens 16 Uhr“ gestrichen. a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „sowie an Sonnabenden“ und die Wörter „und sonnabends höchstens bis 18 Uhr“ gestrichen.
 b) Absatz 4 wird **wie folgt gefasst:**
„(4) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung frei gestellt zu werden.“
 c) unverändert
13. Die §§ 18 und 18a werden aufgehoben. 13. unverändert
14. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ ersetzt. 14. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
15. § 20 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Absatz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	
16. § 23 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ und die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann“ ersetzt.	
17. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ gestrichen.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ und die Angaben „des § 14 Abs. 1 Satz 2,“ und „, des § 18 Abs. 2“ gestrichen.	
18. In § 25 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ gestrichen.	18. unverändert
19. § 29 wird aufgehoben.	19. unverändert

Artikel 1 a

Aufhebung der Verordnung über die Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen

Die Verordnung über die Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Gesetz über den Ladenschluss in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Grotthaus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Allgemeines

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** auf Drucksache 15/396 ist in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** auf Drucksache 15/106 und der **Antrag der Fraktion der CDU/CSU** auf Drucksache 15/193 sind in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestags an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/396

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)82 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf

in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(14)164 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(19)52 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/106

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zweier Mitglieder aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und eines Mitglieds aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

c) Antrag auf Drucksache 15/193

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 6. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zweier Mitglieder aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und eines Mitglieds aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 12. März 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat unmittelbar nach der Überweisung der drei Vorlagen im Plenum in seiner 11. Sitzung am 13. Februar 2003 beschlossen, am 10. März 2003 eine Öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 12. Sitzung am 19. Februar 2003 hat er alle drei Vorlagen beraten und in seiner 13. Sitzung am 10. März 2003 die Öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss hat seine Beratungen in seiner 14. Sitzung am 12. März 2003 fortgesetzt und abgeschlossen.

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/396, 15/521

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/396 und 15/521 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in der vorstehend abgedruckten Fassung angenommen.

Der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)309 eingebrachte Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/106

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/106 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

c) Antrag auf Drucksache 15/193

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/193 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen aller übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

4. Petitionen

Dem Ausschuss lagen mehrere Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO BT angefordert hatte. Drei Petitionen richteten sich gegen eine weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Ein Petent

forderte dabei die Wiedereinführung des Backverbotes an Sonn- und Feiertagen und ein generelles Verbot verkaufsoffener Sonntage. In einer weiteren Petition wurde dagegen die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes gefordert.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen wurde drei Petitionen nicht und einer zumindest teilweise entsprochen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/396, 15/521

Mit dem Gesetzentwurf sollen durch eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten am Samstag die Möglichkeiten des Einzelhandels für eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Öffnung der Läden erweitert werden. Die Pflicht zur Schließung um 14 Uhr an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen wird aufgehoben. Aus Gründen der Vereinfachung und Modernisierung werden zehn Regelungen aufgehoben. So werden unter anderem die Vorschriften für Warenautomaten und Friseurbetriebe aus dem Ladenschlussgesetz gestrichen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/106

Mit diesem Gesetzentwurf soll Handel und Dienstleistern die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel wird durch die Aufhebung des gesetzlichen Ladenschlusses an Werktagen erreicht.

c) Antrag auf Drucksache 15/193

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Entwurf zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vorzulegen, der die Ladenöffnungszeiten für die Zeit von Montag bis Samstag freigibt und die verkaufsfreien Sonn- und Feiertage in ihrer jetzigen Form durch eine Bundesregelung grundsätzlich bewahrt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung

Zu der **Öffentlichen Anhörung**, die am 10. März 2003 als 13. Sitzung stattfand, haben die geladenen Verbände und Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der **Ausschussdrucksache 15(9)288** zusammengefasst wurden. Die darin nicht enthaltene Stellungnahme des Bundesverbandes Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen ist auf Ausschussdrucksache 15(9)290 zu finden.

Themenkatalog der Öffentlichen Anhörung

1. Auswirkungen der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten
2. Auswirkungen der Streichung der Ausnahmeregelungen
3. Auswirkungen auf die Beschäftigten
4. Auswirkungen auf die Beschäftigung
5. Auswirkungen auf den Handel
6. Auswirkungen auf die Innenstädte
7. Europäischer Vergleich

8. Auswirkungen auf Verbraucher- und Konsumentenverhalten

9. Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung

Folgende Verbände, Institutionen und Unternehmen haben an der Anhörung teilgenommen:

I. Verbände

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels

II. Kommunen, Institute, Einzelsachverständige

- Deutscher Städtetag
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Ifo-Institut
- Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB)
- Verband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen
- Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, Universität für Wirtschaft und Politik Hamburg
- Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Universität Mainz

Nachstehend werden die **wesentlichen Aussagen der Verbände, Institute und Sachverständigen** komprimiert dargestellt.

I. Verbände

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** schloss sich der Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di an. Es bestehe keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten aktuell zu verändern, weil dies weder zu mehr Arbeit noch zu mehr Konsum führe. Die Vorstellung der FDP zur Aufhebung des gesetzlichen Ladenschlusses an Werktagen berücksichtige in keinsten Weise die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und mache deutlich, dass aufgrund eines dann entstehenden Wettbewerbs die längeren Öffnungszeiten gleichbleibende Umsätze, aber höhere Kosten verursachen würden. Der vorliegende Antrag der Fraktion der CDU/CSU hätte Wettbewerbsverzerrungen der einzelnen Bundesländer zur Folge. Notwendig sei dringend ein Bundesgesetz, damit kein „Flickenteppich“ hinsichtlich verschiedener Länderregelungen entstehe.

Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di** lehnte jegliche nochmalige Verlängerung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten ab. Dies gelte insbesondere für den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und den Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Aber auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der längere Öffnungszeiten am Samstag vorsieht, werde abgelehnt, weil er den Arbeitsschutzcharakter an einer zentralen Stelle verschlechtere und keinen Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten und den Verbrauchern herstelle. Die aktuellen erneuten Bestrebungen, längere Öffnungszeiten am Samstag zu ermöglichen oder sie sogar generell freizugeben, ließen aufgrund aller bisherigen Erfahrungen befürchten, dass längere Öffnungszeiten u.a. wegen des zeitgleichen Preiskampfes in noch nie gekannter

Härte, der rückläufigen Einzelhandelsumsätze und der Neuregelung der 400-Euro-Jobs sowie der weiteren Expansion der Verkaufsflächen sich negativ auf Arbeitsplätze, Beschäftigung und Dienstleistungsqualität im Einzelhandel auswirken würden.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels** begrüßte die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag nachdrücklich. Die gesetzliche Änderung sei geeignet, zusätzliche Impulse für eine wirtschaftliche Belebung vor allem im Einzelhandel zu setzen. Diese Impulse seien dringend erforderlich, weil die Einzelhandelsumsätze in den letzten Jahren weitgehend stagnierten oder sogar rückläufig gewesen seien. Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten werde nicht zu unsozialen Arbeitszeiten im Einzelhandel führen. Insbesondere bestehe keine Gefahr, dass überlange Arbeitszeiten praktiziert würden. Bei einer generellen Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen drohten negative Auswirkungen für die Stadtentwicklung.

Der **Hauptverband des Deutschen Einzelhandels** sah in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Ladenöffnungszeiten samstags auf 20 Uhr auszuweiten, einen ersten und wichtigen Schritt in Richtung vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten. Er befürwortete grundsätzlich eine Ausweitung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten montags bis samstags von 0 bis 24 Uhr und die Beibehaltung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr. Eine bundesweit einheitliche, vom Standort unabhängige Ladenschlussregelung sei nach wie vor notwendig; jegliche Sonderregelungen, die diesem Prinzip widersprächen, würden abgelehnt. Bei einer Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Ladenschluss auf die Bundesländer sei damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Unterschieden bei der Landesgesetzgebung in den einzelnen Ländern komme. Dies führe zu einem Einkaufstourismus zu Lasten von Einzelhandelsunternehmen in Bundesländern mit restriktiven Regelungen und zu Gunsten von Einzelhandelsunternehmen in Bundesländern mit sehr weitgehenden Freiräumen.

II. Kommunen, Institute, Einzelsachverständige

Nach Auffassung des **Deutschen Städtetages** habe sich die Situation des innerstädtischen Handels insgesamt entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung verschlechtert. Es werde daher vorgeschlagen, in einem Artikelgesetz zum einen das Ladenschlussgesetz in der Weise zu ändern, dass in bestimmten städtischen Gebieten (Innenstädte, Nebenzentren) Ladenöffnungszeiten bis 22 Uhr möglich sind. Mit der Differenzierung der Ladenöffnungszeiten nach der Belegenheit der Verkaufsstellen solle die Stadt als Lebens- und Handelsraum über die bisherigen Öffnungszeiten aufrecht erhalten und (wieder-)belebt werden. Hierin seien sich der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung einig. Gemeinsam werde daher eine zwischen städtischen Zentren und der „grünen Wiese“ differenzierende Verlängerung der Ladenschlusszeiten in diesem Sinne gefordert.

Die **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.** begrüßte grundsätzlich, dass Bewegung in die Ladenschluss-Diskus-

sion gekommen ist. Die Öffnungszeiten sollten von Montag bis einschließlich Samstag völlig freigegeben werden. Die Regelungen zu Sonn- und Feiertagen sollten so bleiben wie bisher. Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Erweiterung der Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr auch an Samstagen könne nicht zugestimmt werden, denn diese Minimal-Lösung werde den gegenwärtigen Erfordernissen nicht gerecht. Eine bundeseinheitliche Regelung dieser Materie sei notwendig, sie sollte jedoch Spielräume für jene liberalisierungsfreundlichen Länder lassen, die eine Öffnung über die einheitlich festgelegten Zeiten hinaus erlauben wollen.

Nach Ansicht des **Ifo-Instituts** würden sowohl bei einer zeitbezogenen Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag bis 20 Uhr oder an allen Werktagen bis 22 Uhr als auch bei einer totalen Aufhebung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an allen Werktagen kurz- und mittelfristig vermutlich nur geringe Wirkungen auf die Entwicklung der Wettbewerbs- und Unternehmensstrukturen im Einzelhandel und auf das Einkaufs- und Konsumverhalten der Bevölkerung zu beobachten sein. Neue Leistungs- und Warenangebote im Einzelhandel müssten mit neuen Öffnungszeiten „offeriert bzw. feilgehalten“ werden, um die entsprechenden Kundengruppen ansprechen und erreichen zu können. Insbesondere für innovative Unternehmensgründungen im Einzelhandel seien die derzeitigen gesetzlichen Ladenschlusszeiten häufig ein hemmender „Anachronismus“.

Die **Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB)** kritisierte die weitere Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen: Dies bedeute den Einstieg in eine so genannte Rund-um-die-Uhr-Gesellschaft, die die Menschen, unsere Familien und die vorhandenen Gemeinschaften gefährde. Die Veränderung der täglichen Arbeitszeit sei eine unvermeidbare Folge der Verlängerung der Öffnungszeiten. Auf dem Weg in eine angeblich „heilsbringende Dienstleistungsgesellschaft“, wo sich jede und jeder jeden Wunsch zu jeder Zeit erfüllen könne, ohne Rücksicht auf diejenigen, die zu dessen Erfüllung ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen müssen, blieben das menschliche Recht auf Ruhe, gemeinsame Aktivitäten im Verein, in kirchlichen und politischen Gremien oder in der Familie auf der Strecke. Die dadurch entstehenden Folgen für unsere Gesellschaft seien verhängnisvoll. Einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen sei somit aus Arbeitsschutzgründen und sozialpolitischen Erwägungen eine Absage zu erteilen. Eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten würde nicht zu mehr Beschäftigung, sondern zu einem weiteren Abbau und einer Deregulierung derselben führen.

Der **Verband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V.** sprach sich dafür aus, als Entscheidungsgrundlage in die Begründung des Gesetzentwurfs die notwendigen religiösen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen aufzunehmen. Werde die Einführung des neuen Ladenschlussgesetzes wirklich neue Arbeitsplätze bringen? Die Erfahrungen seit 1996 ließen dies bezweifeln. Das gemeinsame freie Wochenende für Familien, für soziale Gruppen und für das Gemeinwesen sei ein anerkannt hohes Gut, das mit der Novellierung weitgehend aufgegeben werde. Die christlich-jüdische Tradition des Sabbat, die den Rhythmus zwischen Arbeit und Freizeit eindeutig einteile, gebe beidem einen hohen Stellenwert. Dieses Gleichgewicht drohe erheblich gestört zu werden. Es

bestehe die Sorge, dass der Schutz des freien Sonntags – der nach der ihm zugrunde liegenden Sabbattradition schon am Feierabend davor beginne – weiter ausgehöhlt werde, wenn die einen erst spät abends am Samstag von der Arbeit kämen und die anderen bereits wieder am Sonntagnachmittag zum weit entfernten Arbeitsplatz starteten.

Für **Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, Universität für Wirtschaft und Politik Hamburg**, stellt das alte Regulierungsmodell, von dem das Ladenschlussgesetz geprägt sei, Staat (Regulierung) und Markt (Aushandlungsprozesse) einander gegenüber und entgegen. Moderne Regulierung aber bediene sich der Kombination von Regulierungs- und Aushandlungsprozessen, um befriedigende und (daher) akzeptable gesellschaftliche Resultate zu erzielen. Der Fall der Öffnungszeiten beweise dies. Die Regulierung der urbanen Zeiten „von oben“ laufe an den Anliegen der Gesellschaft ebenso vorbei wie ihre bloße Deregulierung. Staatsversagen durch Marktversagen kurieren zu wollen, heiße deshalb, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben. Moderne Regulierung setze vielmehr auf das Motto: „Bargaining in the Shadow of the Law“. Der Staat setze normative Rahmenbedingungen, die den zivilgesellschaftlichen Akteuren Raum für eigenständige (und damit befriedigende und akzeptable) Lösungen belassen.

Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Universität Mainz, erklärte, im freiheitlichen Verfassungsstaat seien nicht die Änderung oder Abschaffung des Ladenschlussgesetzes begründungsbedürftig, sondern die Aufrechterhaltung dieser Freiheitschranke für Anbieter, Kunden und Bedienstete müsse begründet werden. Der Sonn- und Feiertagsschutz könne durch die für das Feiertagsrecht zuständigen Länder angemessener und den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung besser angepasst geregelt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestünden nicht. Im Ergebnis sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, das Ladenschlussgesetz als Ganzes abzuschaffen und den Schutz vor Nachtarbeit in das Arbeitsschutzgesetz sowie den Feiertagsschutz in die Feiertagsgesetze der Länder zu verlagern.

IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss über die Notwendigkeit, die Ladenöffnungszeiten zu liberalisieren. Gestritten wurde darüber, wie weit diese Liberalisierung gehen sollte.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** machten deutlich, dass – wie auch die Öffentliche Anhörung am 10. März 2003 gezeigt habe – der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine tragfähige Lösung ist, die den Bedürfnissen der Verbraucher und des Einzelhandels gerecht wird, ohne die notwendige Balance zwischen den Interessen der Geschäftsinhaber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Beschäftigten zu gefährden. Die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten an Samstagen leisteten zudem einen Beitrag zur Belebung der Innenstädte. Die Mehrheit der Experten habe bestätigt, dass mit den längeren Öffnungszeiten an Samstagen dem veränderten Käuferverhalten aus gesellschafts- und sozialpolitischen Gründen durch eine Modernisierung Rechnung getragen werden müsse. Der Einzelhandel verspreche sich insbesondere durch den Erlebniskauf an Samstagnachmittagen zusätzliche Umsätze. Der Samstagabend

habe sowohl im Hinblick auf Familien- als auch in Freizeitinteressen einen hohen Stellenwert. Damit auch die Beschäftigten im Einzelhandel an der samstäglichem Freizeitgestaltung in der Familie und im Freundeskreis usw. teilhaben könnten, sehe der Änderungsantrag vor, diesen Beschäftigten einen individuellen Anspruch auf einen freien Samstag im Monat zu geben. Die vom Bundesrat geforderte Länderkompetenz werde nach wie vor abgelehnt.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** legten besonderen Wert auf den uneingeschränkten Erhalt der Sonn- und Feiertagsruhe. Diese müsse unter allen Gesichtspunkten erhalten bleiben. Eine Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf die Bundesländer könnte den Sonn- und Feiertagsschutz aufweichen und sei daher nicht geboten. Dies werde besonders im Hinblick auf die Interessen der Stadtstaaten deutlich, die im Falle von Landesregelungen Kaufkraft aus der umliegenden Region abziehen würden. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag auf 15(9)309, mit dem die Beschäftigten im Einzelhandel einen Anspruch auf mindestens einen freien Samstag im Monat ermöglicht werden soll, sei grundsätzlich richtig und werde unterstützt. Permanente Samstagdienste seien für die Beschäftigten nicht zumutbar.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen komme dem Verbraucherverhalten entgegen. Der Gesetzentwurf sichere einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Kunden und den Beschäftigten im Handel. Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag auf 15(9)309 berücksichtige berechnete Arbeitnehmerinteressen. Es könne nicht sein, dass allein Händler darüber entschieden, wann die Geschäfte geöffnet sein sollen. Dies sei auch eine Frage der kulturellen Werte. Wichtig sei auch die Verlässlichkeit des Zusammenhalts in den familiären Strukturen. Daher müsse der Sonntag „tabu“ bleiben.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** hielten die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes für den besten Weg, den Interessen des Handels und der Verbraucher zu entsprechen. Sie verwiesen auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Hufen, nach der im freiheitlichen Verfassungsstaat nicht die Änderung oder Abschaffung des Ladenschlussgesetzes begründungsbedürftig sei, sondern die Aufrechterhaltung dieser Freiheitsschranke für Anbieter, Kunden und Bedienstete begründet werden müsse. Der Staat sollte so wenig wie möglich und so viel wie nötig regeln. Die Marktteilnehmer sollten im Sinne eines modernen Einkaufs selbst über die Öffnungszeiten entscheiden können. Der Sonn- und Feiertagsschutz könne durch die für das Feiertagsrecht zuständigen Länder besser geregelt werden. Das Ladenschlussgesetz sei ein „Unikum“ im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland, weil es Firmen in ihrer Wirtschaftstätigkeit unnötig einschränke.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Folgeänderung zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).

Zu Artikel 1 Nr. 12

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines technischen Versehens.

Zu Buchstabe b

Beschäftigte im Einzelhandel, die an Samstagen eingesetzt werden, erhalten einen individuellen Anspruch auf einen freien Samstag im Monat. Damit trägt der Gesetzgeber der Bedeutung des Samstags für die Freizeitgestaltung in der Familie und im Freundeskreis, im Ehrenamt, im Verein sowie in Sport und Kultur Rechnung. Die Ausgestaltung als Individualanspruch lässt eine flexible Handhabung sowohl im Interesse der Beschäftigten als auch des Einzelhandelsbetriebs zu.

Zur Einfügung Artikel 1a

Mit der Aufhebung der Verordnung können die Verkaufsstellen auf Bahnhöfen nicht bundeseigener Eisenbahnen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten darf Reisebedarf verkauft werden. Dies bedeutet eine Gleichstellung mit den Verkaufsstellen auf den anderen Bahnhöfen.

Berlin, den 12. März 2003

Wolfgang Grotthaus
Berichtersteller

